

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Vivace 3+4

Eintreffen ab 16.45 Uhr

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr
Ende Sitzung: spätestens 19.30 Uhr

1. Teilnehmer:

1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

Claudio Fischer	Steuerverwalter (entschuldigt)
Roland Kobel	Leiter Geschäftsbereich Produktion
Hansjörg Herren	Leiter Region Seeland
Daniel Dzamko	Leiter Geschäftsbereich Recht und Koordination
Beatrice Zwettler	Leiterin Abteilung Juristische Personen
Fritz Burgunder	Koordinator Unternehmensbesteuerung

1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

Hans Jürg Steiner
Thomas Kunz
Simon Flückiger
Reto Gerber

1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

Claudine Meichtry
Etienne Junod (Moderation)
Thomas Zurbruggen (Protokoll)

1.4. *Agro Treuhand*

Urs Spycher
Markus Stauffer

Zielsetzung: Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

2.1. *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

Neuorganisation auf Geschäftsleitungsebene

Chance to Change Prozess führte zu internen Neuorganisationen der SV und Erweiterung der Geschäftsleitung. Frau Annemarie Däpp wurde mit der Führung der Geschäftsleitungsfunktion «Stab Organisation und Strategie» StOS betraut. Die E-Gouvernement Aspekte sowie Fokus auf Innovation und Prozesse wurden in den entsprechenden Stab StOS integriert.

Marc Pfeiffer ist neu für den alleinigen Geschäftsbereich Informatik (GBI) zuständig. Er definiert die IT-Strategie. Ziel ist per Ende Jahr einen Überblick zu erhalten, wie die Steuerverwaltung aufgestellt ist. Der Informatik Bereich wurde in die Geschäftsleitung aufgenommen und damit gestärkt. Zur Stärkung der Funktionen «Gesetzgebung», «Information» und «Fachausbildung» ist im Rahmen von «Chance to change» im Geschäftsbereich Recht und Koordination die neue Koordinationsstelle «Fachausbildung und Information» geschaffen worden. Christian Haldimann hat am 1. November die Stelle als Koordinator «Fachausbildung und Information» angetreten. Christian Haldimann ist für das Wissensmanagement der Steuerverwaltung im Bereich direkte Steuern verantwortlich.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

Der bisherige Geschäftsbereich Support wurde in GBI und Geschäftsbereich Services (GBS) aufgeteilt. Derzeit ad Interim durch Peter Egger geleitet. Eine weitere Stabsorganisation «Stab Steuerung und Controlling» wurde geschaffen, welche durch Hans Frauchiger geleitet wird. Siehe dazu auch

https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/ueber_uns/organigramm.html.

Durch die Beförderung von Annemarie Daepf (ex. RL Emmental-Oberaargau) wurde die Stellvertretung innerhalb GBP wie folgt gelöst: Hansjörg Herren (RL Seeland) ist neu fachlicher Stellvertreter im Geschäftsbereich Produktion. René Huber (RL BEMI) ist neu Führungs-Stellvertreter im Geschäftsbereich Produktion.

Die Quellensteuer-Rücknahme wurde per 1.1.2020 beschlossen (Bern, Biel, Thun). Die Stadt Bern übertrug bereits früher diverse Aufgaben. Die frühere Übernahme von Arbeiten, wie grosse SSL (Schuldner der steuerbaren Leistung) oder bestehenden Rückständen bei der Stadt Bern führten zu QST-Veranlagungsrückständen, welche bis Ende 2020 abgebaut sein sollten.

Es gibt mit Tobias Röthlin einen neuen Leiter Amtliche Bewertung. Zusätzlich ist er in der SSK-Arbeitsgruppe «Unbewegliches Vermögen» Vertreter des Kantons Bern. Er betreut auch die kantonale Schatzungskommission, welche die Bewertungsnormen absegnen muss. Die Umsetzung der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (AN20) wird zusammen mit der allgemeinen Neubewertung landwirtschaftliche Grundstücke (ANL20) ebenfalls im 2020 umgesetzt. Betreffend ANL20 hat per 1. April 2018 der Bundesrat die revidierte Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes in Kraft gesetzt. Diese bildet einen Anhang zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

Mit Reto Arnold gibt es in der Region Emmental-Oberaargau einen neuen Regionenleiter. Er startete Mitte 2018 und besetzte die vakante Stelle durch den Abgang von Annemarie Daepf.

Frau Sandra Zurbuchen präsidiert neu innerhalb der SSK die Arbeitsgruppe Quellensteuer ab 1.1.2019.

Sorgen bereitet die Motion Brönnimann, welche einen 5 - 10 %-igen Stellenabbau fordert. Umsetzungsaufträge wurden von der Regierung erteilt. Die STV ist ebenso betroffen. Leider wurden jedoch zeitgleich bereits zusätzliche Aufgaben erteilt (AIA/NOV usw.), welche zusätzliche Ressourcen binden werden.

2.2. *Stand Veranlagungen*

Es gab mehr straflose Selbstanzeigen als letztes Jahr (Stand 30.09.2018/2'710 Fälle). Obwohl 5 zusätzliche Mitarbeiter angestellt wurden, beträgt der Rückstand 6'000 Fälle. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufarbeitung rund 3 Jahre und somit bis Ende 2021 dauern wird.

Die Schweiz hat über den automatischen Informationsaustausch mehr als 2 Mio. Daten geliefert. Die Schweiz selber erhielt von anderen Staaten 1 Mio. Daten. 93'000 Meldungen betreffen den Kanton Bern. Die Meldungen betreffen ordentlich- und quellenbesteuerte natürliche Personen und juristische Personen. Die Arbeiten nehmen zu. Eigentlich müssten 20 - 30 Personen zusätzlich zur Bewältigung der Mehraufgaben angestellt werden.

Der Bund stellt dem Kanton keine Datenbank zur Verfügung (OECD Auflage). Die ESTV hat per Ende November den Kantonen die Meldungen ausgeliefert. Die Daten werden im Kanton Bern direkt in den Fall eingelesen (el. Dossier), egal ob dieser rechtskräftig veranlagt ist oder nicht. Die Meldung, „Prüfung erfolgt“ in der Folgeperiode im Rahmen der erhaltenen AIA-Informationen. Somit erfolgt die Kontrolle selbst im Rahmen des normalen Veranlagungsverfahrens.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

Der Produktionsstand per Ende September 2018 präsentiert sich wie folgt:

- Juristische Personen

2016:*	80 %
2017:	35 %

- Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)

2016:	99.3 %
2017:	75 %

- Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)

2016:	94 %
2017:	47 %

- Natürliche Personen (M-Fälle mit Beteiligungen)

2016:	91 %
2017:	23 %

- Nachträglich ordentliche Veranlagung

2016:	von 4'425 Fällen sind 4'048 freigegeben zur Veranlagung
2017:	von 4'637 Fällen sind bereits 2'132 freigegeben zur VA. %

*) Jahreszahl betrifft das jeweilige Steuerjahr.

2.3. *Erfahrungen straflose Selbstanzeige (KSTV) allgemein / Aktualisierung Funktionsweise, Datenfluss*
Vergleiche Ausführungen in 2.2.

2.4. *Neuerungen in den Steuerjahren 2018 und 2019*

2018: Die Vergütungszinsen (0.5 %) unterscheiden sich von den Verzugszinsen (3 %). AIA-Meldungen fliessen in die Veranlagungen mit ein. Der Gewinn von jurist. Personen mit ideellem Zweck bis TCHF 20 wird nicht besteuert (Freigrenze, keine Steuerbefreiung).

Per 1.1.2019 tritt voraussichtlich ein neues Geldspielgesetz in Kraft. Gewinn aus Kleinspielen sind steuerfrei, Grossspiele bis CHF 1 Mio. werden steuerbefreit; Die Definition bleibt komplex – als Grossspiele dürften die Automaten- und Online-Spiele gelten.

2.5. *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

Was ist angedacht? Im Rahmen der Digitalisierung soll das BE-Login verstärkt werden mit dem Ziel, dass das Taxme auf das Portal BE-Login übertragen werden kann.

Wichtigste Neuerung:

Im Jahr 2019 soll die Steuererklärung 2018 elektronisch freigegeben werden. Der Belegupload wird eingesetzt für die Standardbelege. Es soll kein physischer Versand einer Freigabequittung mehr notwendig sein und die Unterlagen müssen somit nicht mehr an die Gemeinde gesandt werden.

In den Jahren 2020-2022 soll es weitergehen mit online-Wegleitung (2 Jahreshälfte 2019). BE-Login soll weiterentwickelt und das Volumen massiv gesteigert werden. Eine grosse Wirkung könnte dadurch erzielt werden, dass online-Fristverlängerungen nur noch über das BE-Login gratis erfolgen könnten. Solche Überlegungen könnten in den Jahren 2019 oder 2020 umgesetzt werden.

Das Wertschriftenverzeichnis ist neu pro Valor ab 2020 lesbar. Elektronisch sind neue, direkte Abgleiche möglich. E-Steuerauszüge dürften über die Banken bald zur Verfügung stehen, was zu grossen Vereinfachungen führen wird.

Eine elektronische Schnittstelle zu Dr. Tax dürfte frühestens 2020 resp. 2021 vorliegen, und dies nur für natürliche Personen.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

Wichtig: auch beim Upload bitte nur die notwendigen Belege einreichen. Das Tax-Info wird gepflegt und enthält wesentliche Informationen (auch RSS-Feed-Funktion möglich)

3. Fristverlängerungen 2018

3.1. *Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuchen*

Alles bleibt gleich. Bei den Fristen und Gebühren gibt es keine Veränderungen. Es gibt jeweils 2 Wellen Steuererklärungen im März und September/Oktober.

4. Follow up Vorjahr

4.1. *Spesenreglemente – Entwicklungen*

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der SSK ist an der Überarbeitung des Muster-Reglements Spesen. Der Aufwand, mit einem Spesenreglement in 7 - 8 Kantonen vorstellig zu werden, ist mühsam. Gewisse definierte Parameter sollen angeschaut werden. Ein Spesenreglement soll auf effektiven Gegebenheiten basieren. Grundsätzlich hatten sich die Kantone schon geeinigt, andere Spesenreglemente zu akzeptieren.

Sonderlösungen führten dazu, dass Reglemente angeschaut werden. Es besteht die Hoffnung, dass im Jahr 2019 ein Ergebnis vorliegt. Im Kanton Bern wurde im Bereich Spesen eine zusätzliche Mitarbeiterin angestellt. Dadurch sollte es eine zeitliche Entspannung im Jahr 2019 geben.

Ältere Spesenreglemente müssen sukzessive durch die Verwaltung überprüft und wenn notwendig neu genehmigt werden. Die von der Beratung in Bezug auf Inkrafttreten eines neuen Reglements gewünschte zeitliche Flexibilität wird von der Steuerverwaltung bestätigt, sofern triftige Gründe vorliegen.

Zudem wünschen die Verbandsvertreter, dass auch Lösungen ausserhalb des Normalwortlautes des Reglements möglich sein sollten.

4.2. *Neubewertungen Liegenschaften – Information über Stand und Vorgehen*

Nächste Schritte: Kantonale Schatzungskommission erarbeitet mit externer Unterstützung die Grunddaten. Der Kanton Bern ist bereits sehr weit. Ziel ist es, dass Ende 2018 Bewertungsnormen vorliegen. Per Mitte 2019 soll die Steuerverwaltung auf Ebene Gemeinde (nicht Einzelliegenschaft) informieren können (Budgets etc.).

Das System wird per Ende 2019 angepasst und in der Steuererklärung 2020 erfasst (mit Erstellung Steuererklärung im Jahr 2021). Die Erhöhung des amtlichen Wertes soll nicht zu einer 1:1 Erhöhung des Eigenmietwertes führen.

Eine Beschwerde ist derzeit vor Bundesgericht, ob die Umrechnung zu 70 % oder 77 % korrekt ist. Es besteht die Hoffnung, dass per Ende Jahr ein Entscheid vorliegt.

4.3. *Revision Quellensteuer – Information über Stand*

Das definitive Inkrafttreten wurde vom BR per 1.1.2021 beschlossen. Inhaltlich gibt es keine neuen Entwicklungen und Neuerungen. Systemanpassungen erfolgen über jährliche oder monatliche Abrechnungen (mehr NOV-Fälle).

4.4. *Verweigerung Schuldzinsenabzug bei Akquisitionsholding. Beteiligungserwerb mit Fremdkapital (Debt Push Down) – Überprüfung der Praxis?*

Die Übertragung von Schulden auf die erworbene Gesellschaft wurde bisher relativ streng gehandhabt. Es erfolgt nun eine **Praxisänderung**: Nach Ablauf von 5 Jahren wird nicht mehr darauf geschaut, woher die Schulden stammen und es erfolgt keine Aufrechnung der Schuldzinsen mehr. Eine Fusion resp. Übertragung von Schulden ist neu möglich. Ein Hinweis im Taxinfo ist vorgesehen.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

5.1. *Gesetzesrevision 2019 Kanton Bern – was können wir tun?*

Mit KMU und HIV erfolgten diverse Besprechungen mit der Steuerverwaltung. Es soll kundgetan werden, dass die Steuersenkung nicht hoch, aber wichtig für die KMU sei. Das Abstimmungsbuch ist bereits aufgeschaltet. Nach Möglichkeit soll das Verständnis der Bevölkerung vertieft werden, und Aufklärungsarbeit erfolgen.

Die Steuerverwaltung sendet den Verbänden Unterlagen, welche es erlaubt, deren Mitglieder zu informieren.

5.2. *Diskussion Weiterentwicklung des bernischen Steuergesetzes und der bernischen Steuerpraxis (1); Ausnutzung Ermessenspielraum / Rückstellungspraxis / Pauschalspesenanerkennung*

Es gilt den Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Der Ermessenspielraum wird von Seiten Steuerverwaltung bereits berücksichtigt und mit der Abschreibungsverordnung besteht ein weitgehendes Instrument. Rückstellungen für „allgemeines Unternehmensrisiko“ können jedoch steuerlich nicht akzeptiert werden.

Es bestehen gewisse Grenzen bei Pauschalspesenreglementen, welche es zu beachten bzw. einzuhalten gilt. Dies ist in der bernischen Praxis bekannt...

5.3. *Diskussion Weiterentwicklung des bernischen Steuergesetzes und der bernischen Steuerpraxis (2); Mögliche Ideen Weiterentwicklung, z.B. Anpassung Tarif Vermögenssteuer, Wirkung Art. 66 BE StG etc.*

Der Kanton Bern hat gezeigt, dass er bereit ist, gewisse Praxen (siehe z.B. Regelung Aktionärsbindungsvertrag) weiterzuentwickeln. Es muss jedoch immer sachgerecht und nicht nur für Einzelfälle zutreffend sein.

5.4. *Haltung der KSTV zur STAF (SV 17) in Bezug auf Patentbox, F&E, Step-up, Entlastungsgrenzen etc.) und Vorgehen*

Die Abstimmung erfolgt im Jahr 2019. Es stellt sich die Frage, was mit der Steuergesetzesrevision 2021 passiert, sollte die Revision 2019 abgelehnt werden? Es gilt abzuwarten.

5.5. *Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK?*

Diskussionen beim Musterspesenreglement, E-Steuerauszug und den Weiterbildungskosten. Der Kanton Bern bringt sich in die Arbeitsgruppen ein.

5.6. *Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen im Kanton Bern Anwendung von Praxen anderer Kantone? (Bspw. „echte Mitarbeiterbeteiligung aber Formelwert-Besteuerung)*

Hierzu erfolgen Ausführungen am Seminar in Interlaken. Wie der Verkehrswert ermittelt wird, besteht Flexibilität (auch Formelwert). Wesentlich ist immer die rückwirkende Verknüpfung, dann kann eine Übertragung auch zum Nominalwert erfolgen. Steuerfreier Kapitalgewinn ist immer nur in diesem Umfang möglich. Andere Kantone besteuern nach 5 Jahren nicht mehr, dafür muss ein gewisser Verkehrswert integriert sein.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

- 6.1. *Steuerliche Aufrechnungen im (schweizerischen) Konzernverhältnis: Praxis im Kanton Bern für die spiegelbildliche Übernahme der Korrektur (Revision bei bereits rechtskräftiger Veranlagung?).*

Es handelt sich um Einzelfälle und es konnte kein Muster identifiziert werden. Wenn Korrekturen von Verrechnungspreisen erfolgen, welche der Kanton Bern auch gemacht hätte, dann wird diese im Normalfall übernommen. Wobei sich der bernische Steuerpflichtige vom ausländischen Fiskus nicht «alles gefallen» lassen sollte. Somit wäre der Kanton Bern generell eher kulant.

Die Korrekturlösungen sind verschieden: Revisionsverfahren oder im aktuellen Jahr.

- 6.2. *Asymmetrische Dividenden: Spannungsfeld zwischen eine Memo der KSTV Bern und einem VGE SG*

Bei einem Beteiligungsverhältnis 40/40/20, wurden 6 Mio. gleichmässig an alle 3 verteilt. Geldwerte Leistung für Person mit tiefem Aktien-Anteil. Es stellt sich die Frage, weshalb eine Dividende anstelle eines Bonus erfolgte. Die Verbände vertreten die Auffassung, dass es hierfür Gründe geben kann. Die Steuerverwaltung wird ihre bisherige strenge Haltung hierzu nochmals überprüfen.

- 6.3. *Pauschalspesen: Möglichkeit des Ermessens, besteht ein solches?*

Das wurde bereits besprochen – entsprechende Grenzen sind einzuhalten.

- 6.4. *Interkantonale Steuerauscheidung: Dauer bis zur Veranlagung für Bern als Hauptsitzkanton. Abstimmung mit übrigen Ansprechkantonen, die teils schneller veranlagten. Was kann verbessert werden?*

Die Kantone Wallis und Solothurn halten sich im Gegensatz zum Kanton Bern nicht daran und müssten warten. Die Korrekturmöglichkeiten in diesen Kantonen sind dafür jedoch oftmals pragmatisch. Eventuell auch vorsorglich Einsprache einreichen.

- 6.5. *Liegenschaftshändler – Spannungsfeld Quasiliiegenschaftshändler/steuerneutrale Umstrukturierung – Diskussion Betriebserfordernis*

Bei bernischen Liegenschaftshändlern gibt es engere Vorgaben als bei der Direkten Bundessteuer. Die Besteuerung erfolgt über die Grundstückgewinnsteuer, aber er gilt als selbständig Erwerbender. Bei einem Baukonsortium erfolgt Infizierung der übrigen Mitglieder.

Die Problematik bleibt mit Teil-Dualismus bei Liegenschaftshändler bestehen.

- 6.6. *Handhabung Sprache: Gibt es Muster in Bezug auf Antworten in einer Amtssprache oder Englisch z.B. bei Steuerpflicht einer Gesellschaft? Wie ist die Regelung, auf welche Sprache geantwortet wird (Ruling)?*

Grundsätzlich gilt die Amtssprache als Grundlage. Wenn eine Eingabe auf Englisch bei der Abteilung Recht und Koordination eingeht, können diese behandelt werden, eine Antwort ist jedoch schwieriger (Fragen der Präzision). Bei kürzeren Bestätigungen gab es Vorschläge von Beratern.

Antwort auf Deutsch und Französisch sind möglich. Bei der Abteilung juristische Personen gibt es grossen Fundus an Vorlagen.

- 6.7. *Praxis Einforderung von Belegen – Wie sollen Bemerkungen bei der Einreichung einer Freigabequittung angegeben werden? Welche Weisungen bestehen bezüglich einscannen von Bemerkungen im Zeitpunkt der Erfassung der Steuererklärung?*

ZPV-Nr. + Name, Bemerkungen zur Steuererklärung. Wenn jemand einfach etwas aufschreibt auf den Steuerformularen, wird das nicht beachtet. Ausserhalb der angegebenen Felder sollten keine Angaben gemacht werden. Es wird kein Feld für Kommentare mehr geben. Um sicher zu gehen,

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

soll ein Mail an die Region erfolgen, was eine M1 Meldung gibt, welche der Sachbearbeiter abarbeiten muss. - Kommentarblatt Dr. Tax wird wohl nicht verarbeitet.

- 6.8. *Über welche Zugriffsmöglichkeiten ins System verfügen die Veranlagungsbeamten? Bestehen Zugriffsmöglichkeiten aufs System der Grundstückgewinnsteuer? Es wird festgestellt, dass allgemein vermehrt Rückfragen zur Vermögensentwicklung gestellt werden, obwohl Informationen vorliegen müssten.*

Es besteht die Zugriffsmöglichkeit auf notwendige Daten, inkl. was Grundstücke betreffen. Wenn ein Grundstücksgewinn-Fall entsteht, ist dies im entsprechenden Steuerfall bei den periodischen Steuern ersichtlich.

Es müssen alle Form. 7 ausgefüllt werden, diese dürfen nicht zusammengeführt werden, je Grundstück wird ein Formular 7 benötigt.

- 6.9. *Wie erfolgt der Datentransfer bei einem Domizilwechsel innerhalb des Kantons? Gehen Informationen z.B. von VB Mittelland an VB Oberland weiter?*

Der Zugriff ist gegeben. Dossiers von natürlichen Personen werden nicht in Papierform übergeben, hingegen gehen juristische Personen in Papierform weiter. Die Problematik wird sich weiter entschärfen (elektronische Daten nehmen zu).

- 6.10. *Gibt es weitere Praxisentwicklungen bei Airbnb, als die auf Taxinfo publizierten? Ab wann liegt steuerrechtlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vor (mit den allgemeinen Konsequenzen Präponderanzmethode, Abschreibungen etc.)?*

Zum Publizierten gibt es nichts Neues. Solange keine gastgewerblichen Zusatzleistungen erbracht werden, stellt es eine Vermietung dar. Qualifikation als übriges steuerbares Einkommen bei Untervermietungen.

- 6.11. *Bei selbständig Erwerbenden ohne kaufmännische Buchführung (kleinere Nebenerwerbseinkommen) füllen wir jeweils die Formulare und die Hilfsblätter 9 oder 10 aus. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass dies als Beilage für die Steuererklärung genügt. 2016 wurde in einem Fall eine grössere, pauschale Aufrechnung mit der Begründung «Reingewinn mangels genügender Unterlagen erhöht» vorgenommen. Was gehört in solchen Fällen als Beilage zur Steuererklärung?*

Hilfsblätter gelten, aber diese benötigen „Urdaten“. Von Seiten Steuerverwaltung müsste vor einer allfälligen Aufrechnung eine Einforderungshandlung erfolgen.

- 6.12. *Korrekturen wegen Kantinenverpflegung bei Nebeneinkommen: Haupterwerbseinkommen (Lohnausweis ohne Kantinenverpflegung), kleines Nebeneinkommen (Lohnausweis mit Kantinenverpflegung). Deklaration Steuererklärung: effektiver Berufskostenabzüge Haupterwerb, Pauschalabzug Nebenerwerb. Der Ausweis der Kantinenverpflegung auf dem Lohnausweis des Nebeneinkommens führt zu einer Kürzung der Verpflegungskosten des Haupterwerbes. Ist das ein Programmfehler?*

System kann keine Unterscheidung machen und korrigiert selber. Das ist leider nicht anders programmierbar und erfordert detaillierte Veranlagungsüberprüfungen.

- 6.13. *Virtuelle Steuererklärungen*

1. *Rückforderung der Verrechnungssteuer*

Einfache Gesellschaften mit ausserkantonalen Mitgliedern können die Verrechnungssteuer nicht gemeinsam zurückfordern. Könnte das nicht geändert werden?

Das Einlageblatt 3 ist gemeinsam auszufüllen, ausser bei ausserkantonale Steuerpflichtigen. Die Gefahr einer allfälligen doppelten Rückerstattung besteht.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

2. Pauschale Steueranrechnung

Jedes Mitglied muss den Antrag auf eine pauschale Steueranrechnung selber stellen. Der Aufwand dafür ist oft unverhältnismässig. Wie sieht eine korrekte Deklaration in solchen Fällen aus?

Aufgrund individueller Besteuerung können nicht mehrere Mitglieder einer einfachen Gesellschaft zusammen einen Antrag stellen. Solche Erträge kommen nicht in eine virtuelle Steuererklärung rein, siehe im Merkblatt 9.

3. Mitglieder einer einfachen Gesellschaft besitzen gleichwertige Liegenschaften, welche sich im Alleineigentum befinden (z.B. Stockwerkeigentum), aber gemeinsam verwaltet werden. Warum ist die Eröffnung einer virtuellen Steuererklärung nicht möglich?

Die Grundstück-Nummer geht an die amtliche Bewertung und wird so im System erfasst. Das kann nicht aufgebrochen werden. Es muss für jede Grundstück-Nummer ein eigenes Formular 7 ausgefüllt werden.

6.14. Fragen Veranlagungsverfügungen

1. Seit 2016 sind Fahrkosten nur noch beschränkt abziehbar. Die Fahrkosten müssen brutto deklariert werden. - Warum wird die Reduktion der Fahrkosten nicht in der Spalte Anpassungen ausgewiesen?

Da es sich um einen neuen Abzug/Korrekturposten handelt, sollte die Korrektur dem Steuerpflichtigen bewusst gemacht werden. Neu: Ab 2020, erfolgt die Korrektur in der Spalte Anpassungen.

2. Abzüge werden im gleichen Block nebeneinander mit oder ohne negatives Vorzeichen ausgewiesen.

Beispiel Ermittlung Nettoertrag Wertschriften und Abzug Spartenrechnung (Geschäftserträge und Korrektur Spartenrechnung mit negativem Vorzeichen, Teilbesteuerungsabzug auf Anteilen des Privatvermögens ohne Vorzeichen). Kann das geändert werden?

Unschön, rechnerisch korrekt. Regelwerk kann nicht geändert werden, aber die rechnerische Überprüfung hält Stand.

3. Versand Ergänzungsverfügung für Grundstückgewinne

Beispiel (kein Einzelfall):

Ergänzungsverfügung Datum	09.07.2018
Ergänzungsverfügung Posteingang Treuhänder mit Vollmacht	11.07.2018
Entscheidrechnung Datum	20.07.2018
Entscheidrechnung Posteingang Treuhänder mit Vollmacht	10.08.2018 *
*letzter Tag der Einsprachefrist	

Ergänzungsverfügung gibt 30 Tage Frist, wenn Entscheid erfolgt, dann wiederum 30 Tage Frist. Es gilt abzugrenzen, was es für ein Grundlagenpapier ist. Die Gründe hier sind nicht nachvollziehbar, werden aber überprüft.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 15. Oktober 2018

7. Verschiedenes

Ab dem 1.1.2019 ist nur noch eine Fax-Nummer, die Nummer 031 634 50 00 in Betrieb. Die nächste Sitzung findet am Montag, 14. Oktober 2019, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 15. Dezember 2018

STEUERVERWALTUNG EXPERT SUISSE

TREUHAND | SUISSE

PROTOKOLL

sig. Roland Kobel

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Thomas Zurbriggen